

Allgemeine Geschäftsbedingungen Goldencoast AG

1. Grundlegendes

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Gast/Kunden/Veranstalter (nachfolgend «Gast»), und der Goldencoast AG als Betreiberin des Restaurant Seehaus (nachfolgend «Restaurant»).

Der Einfachheit halber wird in diesen AGB – egal in Bezug auf welche Leistung – immer von Vertrag gesprochen.

Es gelten ausschliesslich die bei Vertragsschluss gültigen Geschäftsbedingungen des Restaurants.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes kommen nur zur Anwendung, wenn diese vor der Reservation ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

2. Definitionen

Gruppen: Gruppen im Sinne dieser AGB sind Veranstaltungs-/Reise-/oder sonstige Gruppen mit einer Mindestzahl von sechs (6) Personen. Auf Gruppen finden teilweise besondere Bestimmungen Anwendung (z.B. No-Show-Gebühr).

Schriftlichkeit (von Erklärungen, Mitteilungen, Bestätigungen, etc.): Alle Formen von Mitteilungen erfüllen das Erfordernis der Schriftlichkeit, wenn diese per Post, E-Mail, SMS- oder WhatsApp-Nachrichten sowie Nachrichten über das Online-Buchungs-/Reservationstool erfolgen.

Reservation, Reservationstag und Reservationszeit: Als Reservation, Reservationstag oder Reservationszeit wird jener Kalendertag sowie jene Uhrzeit bezeichnet, an welchen der Gast eine Reservierung beim Restaurant getätigt hat, um die Dienstleistung des Restaurants in Anspruch zu nehmen.

Vertragspartner sind der Gast und das Restaurant.

3. Geltungsbereich und Leistungsumfang

Der Vertrag über die Miete von Tischen, Flächen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen des Restaurants kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch das Restaurant bzw. bei Internet-Buchungen via Online-Buchungs-/Reservationstool mit der (online) Buchungsbestätigung zustande.

Eine Reservation, die am Reservationstag selbst erfolgt (kurzfristige Reservation), ist im Augenblick der Annahme durch das Restaurant verbindlich.

Vertragsänderungen werden für das Restaurant erst durch eine schriftliche (Rück-)Bestätigung verbindlich. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags durch den Gast sind unwirksam.

Der Leistungsumfang des Vertrags bestimmt sich gemäss individuell vorgenommener Reservation des Gastes (Uhrzeit der Reservation, Anzahl Personen, gewünschtes Menü, etc.).

Der Gast hat – andere vertragliche Vereinbarungen vorbehalten – keinen Anspruch auf einen bestimmten Tisch/Raum im Restaurant.

4. Nutzungsdauer und Aufenthalt des Gastes

Der Gast darf den ihm durch das Restaurant zugeteilten Tisch am Reservationstag ab der vereinbarten Reservationszeit gemäss dem in der vom Restaurant zugestellten Bestätigungsmail angegebenen Nutzungsdauer, mindestens aber 2 Stunden, gebrauchen.

Bei Vertragsabschluss erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, Tische und der Einrichtungen des Restaurants, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, sowie auf die übliche Bedienung. Der Gast hat seine Rechte gemäss allfälligen Restaurant- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

5. Verbindliche Reservation und Teilnehmerzahl / No-Show-Gebühr bei Gruppen

Der Gast verpflichtet sich, dem Restaurant eine Abweichung von der bestätigten und in der Reservation aufgeführten verbindlichen Teilnehmerzahl für seine Gruppe (ab 6 Personen) spätestens 24 Stunden vor dem Veranstaltungstag/-uhrzeit dem Restaurant schriftlich mitzuteilen.

Bei späteren Abweichungen der vom Gast genannten Teilnehmerzahl gegenüber der endgültigen Teilnehmerzahl wird für jede nicht am Veranstaltungstag/Veranstaltungszeit anwesende Person eine No-Show-Gebühr von CHF 50.00 für jede nicht erscheinende (abwesende) Person in Rechnung gestellt.

6. Preise / Zahlungspflicht

Die vom Restaurant genannten Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein.

Der Gast ist verpflichtet, für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise des Restaurants zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast, seinen Begleitern und Besuchern veranlasste Leistungen und Auslagen des Restaurants an Dritte.

Eine Erhöhung gesetzlicher Abgaben nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Gastes.

Preisangaben in Fremdwährungen sind Richtwerte und werden zum jeweiligen Tageskurs verrechnet. Alle publizierten Preise können jederzeit ohne Mitteilung an den Gast angepasst werden.

Das Restaurant kann vom Gast für seine Reservation eine Kreditkartengarantie verlangen.

Bei nicht fristgerechter Leistung der Kreditkartengarantie kann das Restaurant den Vertrag unverzüglich (ohne Mahnung) auflösen, bzw. von den gemachten Leistungsversprechungen zurücktreten und allenfalls die unter Ziffer 5 genannte No-Show-Gebühr verlangen.

Dem Restaurant steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistungen zu.

Die Schlussrechnung umfasst den vereinbarten bzw. die geltenden Preise des Restaurants für die durch den Gast in Anspruch genommenen Leistungen zuzüglich allfälliger Mehrbeträge, die aufgrund gesonderter Leistungen des Restaurants für den Gast und/oder die ihn begleitenden Personen entstanden sind. Die Bezahlung kann bar in Schweizer Franken oder mit einer akzeptierten Kreditkarte erfolgen. Andere Zahlungsmittel werden nicht akzeptiert.

7. Vertragsrücktritt

7.1 Vertragsrücktritt durch das Restaurant

Bis spätestens 2 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstag kann das Restaurant durch einseitige (schriftliche) Erklärung ohne Kostenfolge vom Vertrag mit dem Gast zurücktreten.

Erfolgt die Reservation durch den Gast am Veranstaltungstag selbst (kurzfristige Reservationen), so kann das Restaurant bis vier Stunden vor der Reservationszeit durch einseitige (schriftliche) Erklärung ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

Ferner ist das Restaurant berechtigt, jederzeit aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch einseitige (schriftliche) Erklärung ausserordentlich vom Vertrag zurückzutreten.

Als sachlich gerechtfertigte Gründe gelten insbesondere:

- höhere Gewalt, Pandemien, Epidemien, Krieg, politische Unruhen oder andere vom Restaurant nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, erheblich erschweren oder die Sicherheit der Gäste/Teilnehmer nicht gewährleistet werden kann;
- jegliche Arten von Wetterverhältnissen, welche die Erfüllung der Dienstleistung für das Restaurant unzumutbar machen oder die Sicherheit der Gäste/Teilnehmer nicht gewährleistet werden kann, insbesondere Kälteeinbruch, Regen/Regenfälle, Wind, Regenschauer, Hagel, Schnee, etc.;

- Veranstaltungen die unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Gasts oder des Gebrauchs- oder Aufenthaltzwecks, gebucht werden;
- wenn das Restaurant begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit anderer Restaurantgäste oder das Ansehen des Restaurants beeinträchtigen könnte;
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
- die Nichtleistung der Kreditkartengarantie.

Bei berechtigtem Rücktritt des Restaurants erwächst dem Gast kein Anspruch auf Schadenersatz gegen das Restaurant. Eine allfällige Entschädigung gemäss Ziff. 11 sowie weitere durch das Restaurant im Hinblick auf die Reservation bereits erbrachten Leistungen und damit einhergehende Auslagen sind durch den Gast zu entschädigen.

7.2 Vertragsrücktritt durch den Gast

Ein Vertragsrücktritt des Gastes bis 24 Stunden vor dem Veranstaltungstag (Reservation) bedarf einer schriftlichen Mitteilung durch den Gast.

Erfolgt diese nicht, so kommt Ziff. 5 zur Anwendung (No-Show-Gebühr in der Höhe von CHF 50.00 für jede nicht erscheinende (abwesende) Person bei Reservationen für Gruppen).

8. Verlängerung der Veranstaltung / (Polizei-)Bewilligung

Wird mit der Reservation die öffentlich-rechtlich vorgesehene Schliessungsstunde (Polizeistunde; 24:00 Uhr) voraussichtlich überschritten, so hat der Gast spätestens 15 Tage vor der Veranstaltung das Restaurant mittels schriftlicher Mitteilung zu informieren, so dass das Restaurant die erforderlichen Bewilligungen einholen kann.

Für die Einreichung der notwendigen Unterlagen bei den Behörden werden dem Gast pro Stunde CHF 500.00 Nachtzuschlag in Rechnung gestellt.

Das Restaurant kann nicht garantieren, dass die behördlichen Bewilligungen erteilt werden und die Veranstaltung über die Schliessungsstunde hinaus durchgeführt werden darf.

Das Restaurant hat das Recht, die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen um 24:00 Uhr (ohne Verlängerungsbewilligung) oder nach Ablauf der Verlängerungsbewilligung, gemäss Angaben in der behördlichen Bewilligung, aus den Räumlichkeiten des Restaurants zu weisen.

9. Haftung

9.1 Haftung des Restaurants

Das Restaurant bedingt die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für leichte und mittlere Fahrlässigkeit weg und haftet nur bei absichtlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden.

Das Restaurant haftet für die eingebrachten Sachen der Gäste gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte und mittlere Fahrlässigkeit haftet das Restaurant nicht.

Das Restaurant lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung des durch Dritte eingebrachten Materials ab.

Schwimmen und andere Aktivitäten im See erfolgen auf eigene Gefahr des Gastes. Das Restaurant lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten ab. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind stets durch die Eltern zu beaufsichtigen.

Das Restaurant haftet unter keinem Rechtstitel für Leistungen, welche es dem Gast lediglich vermittelt hat.

9.2 Haftung des Gastes

Der Gast haftet gegenüber dem Restaurant für alle Beschädigungen und Verluste, die durch ihn, seine Begleiter, Besucher bzw. seine Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, ohne dass das Restaurant dem Gast ein Verschulden nachweisen muss.

Hat ein Dritter für den eigentlichen Gast die Buchung vorgenommen, so haftet der Dritte dem Restaurant gegenüber als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Der Gast haftet für veranlasste Leistungen und Auslagen des Restaurants an Dritte.

10. Erkrankung des Gastes

Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Restaurant, so benachrichtigt das Restaurant auf Wunsch des Gastes eine medizinische Fachperson. Ist der Gast nicht mehr ansprechbar so kann es auch ohne Aufforderung des Gastes eine medizinische Fachperson benachrichtigen.

Die medizinische Betreuung erfolgt in jedem Fall auf Kosten des Gastes.

11. Speisen und Getränke

Sämtliche Speisen und Getränke sind ausschliesslich vom Restaurant zu beziehen.

In Sonderfällen (Spezialitäten, usw.) kann hierüber eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden. In einem solchen Fall ist das Restaurant berechtigt, eine Servicegebühr bzw. ein Korkengeld (gemäss separater Aufstellung) zu verlangen.

12. Fundsachen

Ist der Eigentümer der gefundenen Sache dem Restaurant nicht bekannt oder kann nicht kontaktiert werden, so werden im Restaurant gefundene Sachen nach Ablauf einer angemessenen Aufbewahrungsfrist dem lokalen Fundbüro übergeben.

13. Tiere

Hunde dürfen in das Restaurant mitgebracht werden. Der Gast, der ein Tier in das Restaurant mitbringt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäss zu halten bzw. zu beaufsichtigen. Der Gast muss über eine entsprechende Tierhalterversicherung für sein Tier verfügen. In jedem Fall haftet der Tierhalter für die von seinem Tier entstandenen Schäden.

14. Weitere Bestimmungen

Wünscht der Gast Leistungen, die nicht vom Restaurant selbst erbracht werden, so handelt das Restaurant lediglich als Vermittler.

Gewerbsmässige Anzeigen in Medien (wie Zeitungen, Radio, Fernsehen, Internet und sozialen Netzwerken) mit Hinweis auf Veranstaltungen im Restaurant, mit oder ohne Verwendung des Firmenlogos, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Restaurant.

Die Versicherung für eingebrachte Materialien obliegt in jedem Fall dem Gast.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam oder teilungültig oder teilunwirksam sein, so behalten die übrigen Bestimmungen unverändert Gültigkeit. Im Falle der Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einer Bestimmung wird diesem Vertragsverhältnis eine Regelung zugrunde gelegt, die der ursprünglichen Bestimmung in ihrer wirtschaftlichen Zielrichtung am nächsten kommt.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Meilen, Kanton Zürich der ausschliesslich zuständige Gerichtsstand, sofern kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand besteht.

Es kommt auf allen Vertrags-, Reservations-, allfälligen Zusatzvereinbarungen und allgemeinen Bedingungen ausschliesslich schweizerisches materielles Recht zur Anwendung.